



LAND BRANDENBURG

EINGANG **CWS** Stadtsaniewngagare/schaft

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Königs Wusterhausen Potsdamer Ring 15 | 15711 Königs Wusterhausen

ews Stadtsanierungsgesellschaft mbH Grünberger Straße 26c 10245 Berlin

Landesbetrieb Forst Brandenburg

untere Forstbehörde –

Öberförsterei Königs Wusterhausen Potsdamer Ring 15 15711 Königs Wusterhausen

Bearb.:

Frau Wachtel

Gesch.Z.:

LFB-19.05-7026-31B/17/19

Hausruf:

(033 75) 252590 (033 75) 252598

Fax:

Birgit.Wachtel @LFB.Brandenburg.de

Obf.KoenigsWusterhausen@LFB.Brandenburg.de www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Königs Wusterhausen,

Bebauungsplan Nr. 138 "Grundschule am Wald" der Gemeinde Zeuthen

Sehr geehrte Damen und Herren, die eingereichten Unterlagen (Posteingang Obf. Königs Wusterhausen 21.11.2019) wurden aus forstfachlicher Sicht geprüft.

Gemarkung Zeuthen; Flur 14, Flurstücke: 89;100 und 104 Bei den Flurstücken 89 und 100 handelt es sich um Straßenland. Das Flurstück 104 ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG1.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ges. Flä- che in m²	Umwandlungsfläche in m²
Zeuthen	14	104	1.7590	ca. 3400

Für die Inanspruchnahme von Wald ist die Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei der unteren Forstbehörde zu beantragen.

Die Aufstellung des B-Planes erfolgt im Auftrag der Gemeinde Zeuthen, daher kann trotz Festsetzung der Fläche als Nutzungsart Wald im Flächennutzungsplan, einer Umwandlung zugestimmt werden, da das Verfahren zur Änderung des FNP angezeigt wird.

Um das Verfahren zu vereinfachen, besteht die Möglichkeit den B-Plan im forstrechtlichen Sinne zu qualifizieren, dadurch ist ein separates Waldumwandlungsverfahren entbehrlich. Dazu können die Ersatzflächen entsprechend dem aufgeführten Kompensationsverhältnis bereits im B-Plan festgesetzt werden

<u>Dienstgebäude</u>

Telefon

Fax

Seite 2

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Das Kompensationsverhältnis wird wie Folgt festgesetzt:

- 1:1 für die Grundkompensation als Erstaufforstungsmaßnahme und
- 1:3,5 als Ersatz für den Verlust von Waldfunktionen (hier: lokaler Klimaschutz, Lärmschutz, Wald auf Erosionsgefährdeten Standorten und Erholungswald (Stufe 2) als waldbauliche Maßnahme oder Erstaufforstungsfläche

Mit freundlichen Grüßen

Wachtel

Leiterin Revier Schönefeld

^{1*} Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der jeweils gültigen Fassung